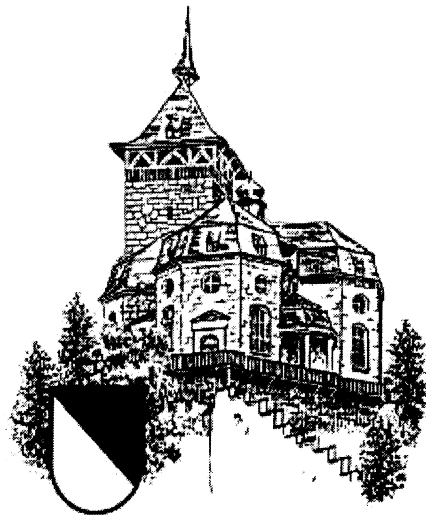


STATUTEN der Falkensteinerschützen Niedergösgen



Gültig ab 09. März 2007

I. Name und Zweck

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen „Falkensteinerschützen“ mit Sitz in Niedergösgen, besteht ab 01.04.1992 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. **Name**

Der Verein ist aus der Fusion

- des Schützenclub Niedergösgen, gegr. 1893

und

- der Schützengesellschaft Niedergösgen, gegr. 1867

gemäss Fusionsvertrag vom 07.10.1991 hervorgegangen

- 1.2. Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Neben den obligatorischen Schiessübungen unterstützt er das freie Schiessen. Als ebenso wichtig wird die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung erachtet. **Zweck**

- 1.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Solothurner Schiesssportverbandes und des Schweizer Schiesssportverbandes. Er gehört somit auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an. Der Verein gehört zusätzlich dem Bezirksschützenverein Olten-Gösgen an.

- 1.5. Der Verein besteht aus einer 300 m Sektion. Es können ihm bei Bedarf Untersektionen (Pistolen, Kleinkaliber, Armbrust etc.) angegliedert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

- 2.1. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederarten: **Mitgliederarten**

- Aktiv-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Freimitglieder
- Jungschützen
- Passiv-Mitglieder
- Freunde und Gönner

- 2.2. Für die Festlegung des Jahresbeitrages werden die **Mitgliederkategorien /**

Mitgliederarten in folgende Kategorien eingeteilt: **Lizenzenwesen**

Die Kategorie Aktiv-A besteht aus Aktiv-Mitgliedern. Alle Mitglieder besitzen eine Lizenz. **Aktiv-A**

Die Kategorie Aktiv-B besteht aus Ehren- und Freimitgliedern, Veteranen, Jungschützen und nicht-lizenzierten Mitgliedern. **Aktiv-B**

Die Kategorie Passiv besteht aus Mitgliedern unseres Vereins, welche ausser den Bundesprogrammen keine Schiesstätigkeiten im Verein ausüben. **Passiv**

2.3. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Lizenz beantragen, welcher für dessen Beschaffung zuständig ist. **Lizenzen**

Das tragen der Lizenzkosten wird im Reglement Jahresbeitrag geregelt.

Art. 3

3.1. Der Verein kann in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer als Mitglieder aufnehmen, sofern sie im Aufnahmejahr mindestens das Alter erreichen, das jeweils vom VBS oder vom SSV festgelegt ist. **Aufnahme**

Sofern besondere Gründe dafür vorliegen, können auch Ausländerinnen und Ausländer, welche Wohnsitz in der Schweiz verzeichnen, als Mitglied aufgenommen werden, wofür aber die Zustimmung der zuständigen Militärbehörde notwendig ist.

3.2. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Abgewiesene [...] Bewerber haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.
[...]

3.3. Alle Vereinsmitglieder der Kategorien Aktiv-A oder -B sind berechtigt, an allen Schiessübungen und Schiessanlässen teilzunehmen.

Art. 4

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Ableben
- Austritt
- Ausschluss

4.2. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen (Ausnahme bei Wohnsitzverlegung in eine andere Gemeinde). Er muss schriftlich erklärt werden und wird erst wirksam nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages. **Austritt**

Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so

ist vor der Genehmigung des Austrittes über den Ausschluss abzustimmen.

- 4.3. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. **Ausschluss**

[...] Mitglieder können auch ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln.

Das Abstimmungsverfahren über den Ausschluss ist geheim, und das absolute Mehr entscheidend.

[...]

- 4.4. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. **Erlöschen des Anspruches**

Art. 5

- 5.1. Zu Freimitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: **Freimitglieder**

Aktivmitglieder mit 25-jähriger Schiessfähigkeit im Verein – oder auch zum Teil in anderen Schiessvereinen –.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- 5.2. Zu Ehrenmitgliedern können von der GV, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder und aussenstehende Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder**

Art. 6

- 6.1. Freunde und Gönner des Vereins erhalten ab dem Mindest-Jahresbeitrag das Informationsrecht, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie besitzen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. **Freunde und Gönner**

III. Organisation

Art. 7

- 7.1. Die Organe des Vereins sind: **Vereinsorgane**
- die Generalversammlung

- der Vorstand (Hauptvorstand / erweiterter Vorstand)
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

Art. 8

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. **Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV wird durchgeführt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 20% aller Mitglieder des Vereins.

- 8.2. Die Geschäfte der ordentlichen GV sind: **Geschäfte der GV**

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, des Fähnrichs und der Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Genehmigung des Schiessprogrammes
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Ehrungen
- Entscheidungen über Rekurse und Beschwerden
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Schiessverein [...]

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste oder nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder irgend eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit aufgenommen worden sind, können keine Anträge gestellt werden.

- 8.3. Der Hauptvorstand besteht aus 6 und der erweiterte Vorstand aus bis zu 8 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern: **Vorstand Zusammensetzung**

Der Hauptvorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar

- dem Kassier
- dem Obmann Schiesswesen
- dem Jungschützenleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Hauptvorstandsmitgliedern und

- + dem Sekretär / Standblattführer
- +/- dem Munitionsverwalter
- +/- dem 2. und 3. Schützenmeister
- +/- dem 2. Jungschützenleiter
- +/- dem Anlagewart
- +/- dem Fähnrich
- +/- einem Beisitzer oder mehreren Beisitzern

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl für eine Amtsdauer zu unterziehen.

**Wahl und
Amtsdauer**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl des Hauptvorstandes der Sitzung beiwohnt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht den Versammlungen des Vereins vorbehalten sind, insbesondere

**Aufgaben des
Vorstandes**

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Erstellen und Genehmigen von vereinsinternen Reglementen
- Bestellung eventueller Spezialkommissionen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die in seine Kompetenz fallen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Antragstellung über Ausschluss von Mitgliedern an die GV

Die Pflichten der einzelnen Vorstandschergen werden im Anhang Nr. 1 umschrieben.

Der Präsident führt mit einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

**Rechtsverbindliche
Unterschrift**

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.

- 8.4. Der Vorstand kann je nach Bedarf besondere Kommissionen und deren Präsidenten ernennen. **Kommissionen**
- 8.5. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung / Rechnungsführung und unterbreiten der GV schriftlichen Bericht und Antrag. **Rechnungsrevision**
- Sie bestehen aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie werden jährlich neu bestellt, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet und das Ersatzmitglied nachrückt. Die Versammlung wählt jeweils ein neues Ersatzmitglied. **Zusammensetzung und Wahlmodus**
- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind nach dem Ausscheiden als Mitglied wieder als Ersatzmitglied wählbar.

Art. 9

- 9.1. Die Einladung zu den Versammlungen des Vereins hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden – entweder durch Publikation im Vereinsorgan, im Niederämter Anzeiger oder durch persönliche Mitteilungen – zu erfolgen. **Einladungen**
- Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

- 10.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren vorgeschrieben oder verlangt wird. Bei offenen und geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in allen übrigen Fällen stimmt er nicht. **Abstimmungen und Wahlen**
- Bei offenen und geheimen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der festgestellten Stimmen. Im 2. Wahlgang ist das relative Mehr massgebend.

IV. Rechnungswesen

Art. 11

- 11.1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. **Rechnungsjahr**
- 11.2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die ordentliche GV Beschluss fasst.

[...]

- 11.3. Die GV kann auf Antrag des Vorstandes über Sonderbeiträge Beschluss fassen. **Sonderbeiträge**

Art. 12

- 12.1. Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird von der GV bestimmt. **Kompetenzsumme des Vorstandes**

Art. 13

- 13.1. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Vereinsvermögen. **Ausschluss der pers. Haftung**

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 14

- 14.1. Für die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend. **Schiesspflicht**

Art. 15

- 15.1. Sämtliche Schiessübungen sind zu publizieren oder durch Zirkular bekannt zu geben. **Publikation**

Art. 16

- 16.1. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden ist streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc., sind Sache des Vorstandes. **Schiessbetrieb**

Art. 17

- 17.1. Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle eventuellen Folgen. **Gewehrinspektion**

Art. 18

- 18.1. Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert. **Unfallversicherung**

Art. 19

- 19.1. Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt. **Betrug**

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 20

- 20.1. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 20% der Mitglieder erfolgen. **Statutenrevision**

Für die Zustimmung bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 21

- 21.1. Die Fusion mit einem anderen Schiessverein der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder des Vereins. **Fusion**

Art. 22

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist. Es bedarf für die Auflösung der Zustimmung von 3/4 aller Mitgliederstimmen. **Auflösung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet bei einer eventuellen Auflösung oder Fusion die Generalversammlung.

Art. 23

- 23.1. Diese Statuten heben alle früheren auf, ebenso Reglemente und Bestimmungen, die mit ihnen im Widerspruch stehen. **Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

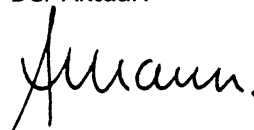
Sie unterliegen der Genehmigung der kantonalen Militärdirektion in Solothurn.

So beschlossen: Niedergösgen, 09. März 2007

Der Präsident:



Der Aktuar:



Anhang Nr. 1: Die Pflichten der einzelnen Vereinschergen

Anhang Nr. 1 zu den Statuten der Falkensteinerschützen Niedergösgen

1. Die Pflichten der einzelnen Vorstandschargen

1.1. Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

1.2. Der Vize-Präsident

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

1.3. Der Sekretär / Standblattführer

Der Sekretär / Standblattführer verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie der Bestätigung der OP Schützen.

Zudem ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichts.

Er ist verantwortlich für die Beschaffung und Kontrolle der Lizenzen.

1.4. Der Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die anfallenden Korrespondenzen. Er erlässt die Einladung für die Versammlungen und Schiessanlässe.

1.5. Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinsgerecht anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

1.6. Der Obmann Schiesswesen

Der Obmann Schiesswesen leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Überwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes.

1.7. Der Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand und der Generalversammlung das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

1.8. Der Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

1.9. Der 2. und 3. Schützenmeister

Der 2. und 3. Schützenmeister sind die Stellvertreter des Obmanns Schiesswesens. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

1.10. Der 2. Jungschützenleiter

Der 2. Jungschützenleiter ist der Stellvertreter des Jungschützenleiters. Er unterstützt ihn bei der Durchführung von Jungschützenkursen und der Ausbildung der Jungschützen.

1.11. Der Anlagewart

Der Anlagewart ist für die ordnungsgemässe Wartung und Instandhaltung der gesamten Anlagen und Einrichtungen im Schiessstand 300m und im Zeigerstand verantwortlich.

1.12. Der Fähnrich

Der Fähnrich begleitet die Falkensteinerschützen Niedergösgen bei Anlässen oder vertritt den Verein als Mitglied einer Fahndelelegation.

Im Verhinderungsfall organisiert er einen Stellvertreter.

1.13. Der Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisungen des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.